

Geschäftsordnung der Schülerversretung des Lichtenberg-Oberstufengymnasiums

1. Allgemeine Bestimmungen

Diese Geschäftsordnung gilt für alle gewählten Mitglieder der klassenübergreifenden Schülerversretung, nämlich für die Stufen- und Schulsprecher sowie den Schülerrat. Ihr Zweck ist die Regelung der Rechte und Pflichten der Schul- und Stufensprecher sowie des Schülerrats. Der Schülerrat wird im Folgenden mit SR adressiert, während die Schul- und Stufensprecher die Abkürzung SUSP erhalten.

Verfahren zur Änderung der Geschäftsordnung:

- Änderungsanträge können anonym und formlos von jedem SUSP sowie Mitglied des Schülerrats gestellt werden, wenn eine Begründung für den Antrag vorliegt.
- Die Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Abstimmung schriftlich eingereicht und den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden.
- Änderungen treten erst nach Zustimmung durch eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit des Schülerrats in Kraft.

2. Organe der Schülerversretung

Folgende Organe der Schülerversretung muss es, insofern genug Bewerberinnen und Bewerber vorhanden sind, geben:

- **1 Schulsprecher**
- **2 stellvertretende Schulsprecher**
- **1 Stufensprecher je Stufe**
- **1 stellvertretender Stufensprecher je Stufe**
- **2 Kreisschülerratsdelegierte**
- **1 Kassenwart**
- **Der Schülerrat (SR)**

Der Schülerrat (SR)

- Der Schülerrat setzt sich aus den Klassensprechern aller Klassen zusammen.
- Er ist das höchste demokratische Gremium der Schülerschaft und vertritt die Interessen aller Schülerinnen und Schüler.
- Der Schülerrat ist nur beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der Klassen vertreten sind.
- Der Schülerrat muss bei Anträgen innerhalb von 4 Schulwochen einberufen werden.

Doppelbelegungen von Ämtern

- Eine Person darf maximal zwei Ämter gleichzeitig innehaben, jedoch nicht gleichzeitig Schulsprecher und Kassenwart sein.
- Eine Doppelbelegung von Ämtern ist nur zulässig, wenn es nicht genügend Bewerber für alle Positionen gibt.

Vertretungsregelung bei Ausfall eines Amtes

- Im Falle eines Rücktritts übernimmt dessen Stellvertreter bis zu einer Neuwahl die Aufgaben.
- Ist kein Stellvertreter vorhanden, wird das Amt kommissarisch durch die SUSP oder den Schülerrat neu besetzt, bis eine Neuwahl durchgeführt wird.

Beschlussfähigkeit und Abstimmungen der SUSP

- Gibt es sehr wichtige, nur die SUSP betreffende Entscheidungen, kann auch innerhalb der SUSP demokratisch abgestimmt werden.
- Die SUSP sind nur beschlussfähig, wenn 50 % der Vertreter anwesend sind, die Abstimmung gut zugänglich ist und vorher darüber informiert wurde.
- Im Falle eines Gleichstandes zählt die Stimme des Schulsprechers doppelt.

3. Wahlen und Amtszeiten

Schülervertretungswahlen

- Neue Wahlkonzepte müssen vor dem Schülerrat erläutert und durch ihn legitimiert werden.
- Gewählt werden die oben genannten Ämter von der gesamten Schülerschaft bis zum Ende des Schuljahres.
- Die Ämter dürfen nicht als Teams gewählt werden, da dies undemokratisch wäre.
- Abwahlen sind möglich, wenn ein Antrag formlos und anonym, aber inklusive einer Begründung beim Schülerrat eingeht. Stimmt dort ein Viertel der Wahlberechtigten für die Abwahl, können Neuwahlen eingeleitet werden, bei denen ein Kandidat mit einer 2/3 Mehrheit im Amt bestätigt werden muss, damit die Abwahl erfolgreich ist.

Richtlinien der Wahlen

Die Wahlen müssen:

- geheim,
- demokratisch,
- transparent,
- allen zugänglich
- und fair sein.

4. Pflichten der gewählten SV

Sitzungen

- Die Schulsprecher müssen als Leiter der SUSP regelmäßige Austausche anbieten, um eine gute Kommunikation sowie Teamarbeit und damit gute SUSP-Arbeit zu gewährleisten.
- Diese sollten mindestens alle zwei Wochen angeboten werden, können aber in Ausnahmen verschoben werden oder ausfallen. Die Teilnahme muss auf Wunsch jeglicher Interessierter zudem niedrigschwellig und für jeden möglich sein.

Vertretung der Schülerschaft

- Die Schülervvertretung hat sich in großen Teilen nach der Meinung der Schüler zu richten.
- Eine Bereicherung der Schülervvertreter auf Kosten der Schüler ist unzulässig.
- Die Meinung der Schüler ist regelmäßig durch Umfragen, Schülerräte oder andere geeignete Methoden zu ermitteln.

Kommunikation

- Durch das Akzeptieren des jeweiligen Amtes haben sich die SUSP dazu verpflichtet, sich für die Schüler einzusetzen.
- Die SUSP sind dazu verpflichtet, innerhalb von 8 Wochen an zwei SUSP-Austauschen teilzunehmen.
- Wird dieser Aufgabe nicht nachgekommen, ist der Schulsprecher dazu verpflichtet, dem Betroffenen Bescheid zu geben und dem Schülerrat maximal 4 Wochen nach dem Überschreiten der Frist Folgendes mitzuteilen:
 - Welche Austausche aus welchem Grund vorgeschrieben sind.
 - Seit wie vielen Wochen die Person nicht kommt.
 - Welchen oder ob sie einen Grund genannt hat oder ob sie sich vor Ort dazu äußern möchte.
 - Das die Möglichkeit einer Abwahl/Neuwahl besteht.
- Daraufhin muss entsprechend dem Abschnitt „Wahlen und Amtszeiten“ über eine Abwahl abgestimmt werden.

Transparenz

- Um Transparenz und die Meinungsbildung zu fördern, müssen die SUSP gemeinsam jedes halbe Jahr einen Rechenschaftsbericht vor dem Schülerrat ablegen. Die jeweiligen Errungenschaften müssen von den Verantwortlichen präsentiert werden.
- Geringe zeitliche Verschiebungen oder Präsentationen durch andere sind erlaubt. Sollten Rechenschaftsberichte fehlen, muss dies erwähnt werden.

- Der Rechenschaftsbericht sollte vor allem die Ergebnisse der eigenen Arbeit vorstellen, doch eine Einordnung in den Gesamthintergrund (bspw. langfristige Ziele) ist ebenfalls möglich.
-

5. Finanzen der SV

Verwaltung der Finanzen

- Die Finanzen der Schülervertretung werden vom Kassenwart verwaltet.
- Ausgaben über 50 € müssen von den SUSP genehmigt werden.

Kassenprüfung und Finanzkontrolle

- Der Kassenwart legt einmal pro Schulhalbjahr einen Finanzbericht vor.
 - Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei gewählte Mitglieder der SV, die nicht selbst über das Budget verfügen.
 - Sollte es Unregelmäßigkeiten in der Kassenführung geben, muss der Schülerrat über Konsequenzen beraten.
-